



Alfred Huggenberger / 1867-1960

Alfred-Huggenberger-Gesellschaft

Statuten

www.alfred-huggenberger-gesellschaft.ch
info@alfred-huggenberger-gesellschaft.ch

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Alfred-Huggenberger-Gesellschaft (AHG)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Vereinspräsidium. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das literarische Gesamtwerk von Alfred Huggenberger zu bewahren und lebendig zu halten.

Dies geschieht insbesondere durch literarische und themenspezifische Veranstaltungen, Herausgabe und Förderung von Publikationen, Nutzung der elektronischen und sozialen Medien sowie durch regelmässige Zusammenkünfte.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlichen Institutionen offen.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

4.3 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

4.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Dieser wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.
Während dem Geschäftsjahr neu Eingetretene bezahlen mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung den vollen Jahresbeitrag.

4.5 Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung an die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall voll zu bezahlen.

- 4.8 Ein Ausschluss kann vom Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Hierzu zählen insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder Rückstands mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung.

5. Organe

- 5.1. Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

- 5.2. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
Spesen werden effektiv vergütet. Der Vorstand regelt die Details.

6. Vereinsversammlung

- 6.1. Der Verein versammelt sich einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni, zu seiner ordentlichen Vereinsversammlung. Ausserdem findet eine Vereinsversammlung statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen.
- 6.2. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 6.3. Die Mitglieder können weitere Traktanden vorschlagen. Diese müssen einen Antrag enthalten und mindestens eine Woche vor Abhaltung der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- 6.4. Die Aufgaben der Vereinsversammlung umfassen:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Revisionsstelle
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie ihre vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Massgabe des Art. 4.3
 - die Beschlussfassung über die übrigen, ihr vorgelegten Anträge
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6.5. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Abweichend hiervon ist für Statutenänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Vorstand

A) Zusammensetzung:

7.1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Er besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- höchstens drei Beisitzern

7.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Vereinsversammlung ergänzen.

B) Aufgaben/Organisation

7.3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

7.5. Über die Verhandlungen der Generalversammlung sowie Sitzungen des Vereinsvorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt. Im Protokoll der Generalversammlung sind zudem einzelne Voten und Stellungnahmen summarisch aufzunehmen, soweit sie zur Dokumentation der Beschlussfassung dienen.

C) Kompetenzen

7.6. Der Vorstand ist befugt, gewisse Aufgaben (beispielsweise Buchhaltung, Sekretariat) entgeltlich an Dritte zu vergeben.

7.7. Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben bis CHF 500.00, maximal CHF 1'000.00 pro Geschäftsjahr.

8. Revisionsstelle

8.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

8.2. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstattung eines Prüfungsberichtes vor der Vereinsversammlung mit dem Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

9. Datenschutz

9.1 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

9.2 Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

9.3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck eines allfälligen Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 29. März 2025 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle Bisherigen.

Gerlikon, 29. März 2025

Der Präsident

Der Aktuar

sig. Ernst Bühler

sig. Stephan te Heesen